

8. Findet der §. 244 St.G.B.'s Anwendung, wenn einer der späteren Diebstähle begangen ist, nachdem zwar die Strafe des vorangegangenen Diebstahles verbüßt, jedoch bevor das bezügliche Erkenntnis rechtskräftig geworden war?

St.G.B. §. 244.

St.P.D. §. 482.

IV. Straffenat. Urth. v. 25. September 1885 g. R. Rep. 2310/85.

I. Landgericht Bielefeld.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft greift das erste Erkenntnis an, weil der Angeklagte nicht auf Grund des §. 244 St.G.B.'s wegen Diebstahles im wiederholten Rückfalle bestraft worden ist.

Der erste Richter erkennt zwar an, daß der Angeklagte bereits zweimal Strafen wegen Diebstahles erlitten hat, sowie, daß derselbe auch zwei Diebstähle, welche den Gegenstand der zweiten Bestrafung bildeten, verübt hat, nachdem er die Strafe wegen des ersten Diebstahles verbüßt hatte; er hält aber den §. 244 St.G.B.'s nicht für anwendbar, weil zur Zeit, als der Angeklagte die Diebstähle begangen habe, wegen deren die zweite Strafe gegen ihn verhängt worden, die Strafe wegen des ersten Diebstahles noch nicht rechtskräftig gegen ihn festgesetzt gewesen sei. Ist dieses richtig, so waren allerdings die Voraussetzungen des §. 244 St.G.B.'s nicht vorhanden. Denn dieser

Paragraph setzt voraus, daß jemand als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist. Die Handlungen, welche den Gegenstand der zweiten Strafe bilden, müssen also begangen sein, nachdem der Thäter wegen einer der hier in Betracht kommenden Thaten bestraft worden ist. Das Bestraftwordensein setzt aber ein rechtskräftiges Erkenntnis voraus.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 230.

Der §. 482 St.P.O. bestimmt zwar, daß, wenn der Angeklagte sich in Untersuchungshaft befindet, diejenige Haft, welche er erlitten hat, seitdem es feststeht, daß er ein Rechtsmittel gegen ein ihn zur Strafe verurteilendes Erkenntnis nicht einlegen oder nicht verfolgen will, auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe anzurechnen sei. Auf die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 244 St.G.B.'s bezieht sich indes der §. 482 a. a. O. nicht, und es ist namentlich kein Grund ersichtlich, weshalb in dieser Beziehung der Fall, in welchem die Strafe auf Grund dieses Paragraphen durch die Anrechnung der nach dem Erkenntnis erlittenen Untersuchungshaft verbüßt worden ist, anders zu beurteilen sein sollte, als der, in der Bd. 4 S. 230 der Sammlung abgedruckten Entscheidung des Reichsgerichtes erörterte, Fall der Anrechnung der Untersuchungshaft durch das Erkenntnis. Auch der Umstand, daß hier der Angeklagte nach dem ersten Erkenntnis nicht in Untersuchungshaft verblieben, sondern daß das Erkenntnis formell vollstreckt worden ist, obgleich von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt war, kann hierin nichts ändern.